

RzF - 10 - zu § 64 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 25.10.1973 - 14 XIII 73 = AgrarR 1974 S. 108= RdL 1974 S. 265

Leitsätze

1. Die Befugnis der Ausgangsbehörde, den Plan im Wege der Beschwerdeabhilfe zu ändern, wird durch die vorzeitige Ausführungsanordnung nicht beendet. § 64 FlurbG findet hier keine Anwendung.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter RzF - 8 - zu § 54 Abs. 2 FlurbG.